

Theologische Zeitschrift.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. Johann Chrys. Bogazhar.**

N^o. 12.

Samstag den 24. März

1849.

Die Verfassung für das Kaiserthum Oesterreich in Bezug auf die Kirche.

Eines der wichtigsten Ereignisse für unser gemeinsames Vaterland ist die von Sr. Majestät aus eigener Machtvollkommenheit vom 4. März 1849 ertheilte Verfassung für den gesammten österreichischen Kaiserstaat. Jeder rechtlich gesinnte Bürger knüpft daran die freudige Erwartung, daß dem bisherigen unsicheren und schwankenden Zustande, der auf allen Verhältnissen so drückend lastete, ein Ende gemacht und den frevelhaften Plänen einer nimmer ruhenden Umsturzpartei ein Ziel gesetzt werde. Allenthalben macht sich die Freude über diese kaiserliche Gabe kund, und den Freund der Ordnung und Geseßlichkeit, ohne welche es keine wahre Freiheit geben kann, erfüllt die Wahrnehmung mit großem Troste, wie die überwiegend große Mehrzahl des Volkes trotz aller Bemühungen der Radikalen noch nicht um ihren Sinn für Recht und Wahrheit gekommen ist. Er zweifelt nimmer an einer besseren glücklichen Zukunft.

Was findet denn aber die katholische Kirche in diesem welthistorischen Ereignisse für Aufforderung sich zu freuen, und auch ihrerseits in den allgemeinen Jubel einzustimmen? Sie hat daselbe auch festlich gefeiert — mit Dankamt und Tebeum. — Lange Zeit hat sie mit Sehnsucht darauf gewartet, ob und welche Gewährung ihre Bitten und Forderungen, die sie vor der letzter Zeit in Kremsier tagenden Versammlung der Volksvertreter vorgebracht hat, finden werden; — mit Aufmerksamkeit folgte sie den Verhandlungen des Reichstages, und ob auch viele Stimmen auf demselben sich für ihre Rechte und für ihre Freiheit mit Muth und Kraft erhoben, sie konnte es sich doch nicht verhehlen, daß das Endergebnis ihr nicht besonders günstig lauten werde. Bereits waren einige Paragraphe der sogenannten Grundrechte, die auf die Kirche Bezug hatten, vom Reichstage angenommen, als die Kunde von seiner Auflösung sich mit Blitzesschnelle aller Orten hin verbreitete. Worauf die Kirche vielleicht noch lange hätte warten sollen, das ist ihr nun durch des Kaisers freien Entschluß zu Theil geworden. — Die Kirche ist durch kaiserliches Wort

frei geworden, und darum freut sie sich und darf sich freuen.

In dem a. h. Manifeste vom 4. März 1849 sind auch solche allgemeine Bestimmungen aufgenommen, welche das Frankfurter Parlament und in Nachahmung Dessen der österreichische Reichstag Grundrechte zu nennen beliebt. §. 1. lautet: »Die volle Glaubensfreiheit und das Recht der häuslichen Ausübung des Religionsbekenntnisses ist Jedermann gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig, doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen.« Demnach gibt es in Oesterreich keine Staatskirche mehr, deren Bekenner ein ausschließliches Recht und einen Vorzug vor den Mitgliedern einer anderen Religionsgesellschaft besitzen würden. Die Petitionen beinahe aller Episkopate, wie sie dem aufgelösten Reichstage vorgelegt wurden, haben auf die Bevorzugung der katholischen Kirche als Staatskirche Verzicht geleistet, dafür aber mit desto größerem Nachdrucke auf die völlige Freigebung derselben aus allen beengenden und unwürdigen Fesseln, die ihr die absolute Staatsgewalt eben unter dem Scheine ihrer Bevorzugung angelegt hat, gedrungen. Die katholische Kirche wird fortan auf ihre eigene Kraft und Wahrheit, und auf den allmächtigen Beistand ihres Stifters angewiesen bleiben, der sie mitten in den zahllosen Stürmen, denen sie während achtzehn Jahrhunderten ausgesetzt war, beschützt und erhalten hat. Auch auf dem aufgelösten Reichstage haben ehrenwerthe Männer in diesem Sinne für das Aufhören einer Staatskirche gesprochen — nicht aus Haß gegen die katholische Kirche, sondern aus fester Ueberzeugung, daß sie in ihrer Wahrheit, in ihrem göttlichen Ursprunge hinlängliche Gewähr ihres Fortbestandes finde, und daß die Auszeichnungen, die sie als Staatskirche bisher genoss, wenig ihrem Gedeihen frommten. So der galizische Priester Bielecky — so Sidon, der es mit dürren Worten aussprach: »Es ist ein Unglück, daß die katholische Kirche Staatskirche ist — man leiste ihr einen Dienst, wenn man sie davon enthebe;« — so Haßlwanger, welcher mit der eines Tirolers würdigen Anhänglichkeit an seine Kirche für ihre verkannten Rechte auftrat. Der

Geist und Natur.

(Schluß.)

Staat wird gewiß auch fortan in der katholischen Kirche — wenn sie auch aufgehört hat Staatskirche zu sein, jene der überwiegend großen Majorität seiner Völker achten, und der Monarch sie insbesondere als jene Kirche verehren, welcher Er selbst angehört und der sein erhabenes Kaiserhaus seit Jahrhunderten mit unwandelbarer Treue zugethan war.

§. 2. lautet: »Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.« Die hier aufgeführten wichtigen Rechte, welche der katholischen Kirche bisher nicht immer, und nicht im gebührenden Umfange zukamen, ihr aber nun zurückgegeben werden, hat sie mit allen sonst bestehenden gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften gemein. Die Autonomie der katholischen Kirche ist ausgesprochen. Dadurch aber, daß diese Rechte nur den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zuerkannt werden, ist einer wichtigen Besorgniß begegnet. So wie die Glaubensfreiheit und das Recht der häuslichen Ausübung des Religionsbekenntnisses Jedermann ohne Unterschied gewährleistet ist, ist doch dem Geiste der Revolution und Negation auf religiösem Gebiete die Aussicht benommen, seinen destructiven Grundsätzen in der Bildung äußerer Gesellschaften sofort ohne irgend eine Hemmung Geltung zu verschaffen.

Dermaßen also kann von einer deutschkatholischen Gemeinde, von einer rationalistischen Religionsgesellschaft oder gar einer Gemeinde von Atheisten — wenn eine solche ihres negativen Charakters wegen überhaupt möglich wäre, nicht die Rede sein. — Auch kann der Unterschied, der zwischen Kirche und Religionsgesellschaft gemacht wird, dem Herzen des Katholiken nur wohl thun, der da der Ueberzeugung lebt, daß es nur Eine Kirche gebe und geben könne, die von Jesu selbst unwandelbar für alle Zeiten gestiftet wurde — außer ihr aber im eigentlichen Sinne füglich von Religionsgesellschaften die Rede sei. — Das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung wird die Kirche künftighin wohl jener eben so unnöthigen als tief verletzenden Beschränkungen entledigen, denen sie in Betreff des Cultus und der Liturgie bis nun unterworfen war — sie wird in ihrer erhabenen, selbst von ihren Feinden anerkannten würdevollen Weise zur Verherrlichung Gottes beitragen, und unbeirrt jene Macht entfalten, welche in der Feier des katholischen Gottesdienstes liegt, und so sehr geeignet ist, Sinn und Herz des Menschen vom Staube der Erde zu dem Uebersinnlichen — zum Vater des Lichtes zu erheben. —

(Schluß folgt.)

Sp. 3. — Der Mensch findet auch Erscheinungen an sich, die gerade das Widerspiel der lesterwähnten sind. Es gehen an ihm Prozesse vor, die keineswegs von seiner Selbstbestimmung abhängen, ja die oft gegen seinen Willen eintreten. Er möchte länger wachen, und verfällt unwillkürlich in Schlaf; er verwirft eine Speise als schädlich und verderblich, und doch treibt ihn der Hunger oder sinnliche Gier an, sie zu verschlingen; er möchte voll Eifer eine Arbeit fortsetzen, und die müden, erschöpften Glieder versagen ihren Dienst; er ist fest entschlossen, sein Leben zu opfern für die Erfüllung seiner Pflicht, und siehe in der Nähe des Todes treibt ihn eine unwillkürliche Furcht zur Flucht. Alle diese Erscheinungen können nicht aus dem freien Geiste kommen, der oft in demselben Augenblick dem innerlich widerstrebt, wohin der Mensch äußerlich gezogen wird. Es fühlt also der Mensch in sich selbst nebst der Freiheit auch ein Gesetz der Nothwendigkeit, dem er gleichfalls die ganze Natur um sich und außer sich unterworfen sieht. Das Thier z. B. neigt sich wie mechanisch zu dem, wohin seine natürlichen Triebe es bewegen, und wenn es zuweilen irgend einem Triebe widersteht, so ist diese Art Ueberwindung nur die Wirkung eines mächtigeren Triebes, wie etwa der Abwehr eines Schmerzes oder der Selbsterhaltung; *) daher man allerdings die wildesten Thiere zähmen kann, aber nicht den bösen Menschen — ein deutlicher Beweis, daß unter allen Erdenwesen nur der Mensch im Besitze der eigentlichen Freiheit sei, die von dem Willensvermögen der Thiere himmelweit verschieden ist. — Wie das Leben unter den Thieren, so geht auch das Leben der Pflanzen, der Steine und aller Naturkörper nach dem Gesetze der Nothwendigkeit vor sich, und es liegt in ihnen nicht die Macht, sich anders zu entwickeln und zu gestalten, als es die Natur mit sich bringt.

Nach den zwei ganz verschiedenartigen Erscheinungen, die wir an uns, und zum Theil auch außer uns bemerken, erkennen wir, daß Geist und Natur zwei in sich

*) Aus dem Naturtriebe der Erhaltung des eigenen Lebens erklären sich auch alle scheinbar moralischen Phänomene an gewissen Thieren, z. B. der Fleiß der Ameise, der in der h. Schrift gerühmt wird, die Treue des Hundes, der von seinem Herrn nicht weicht, die Dankbarkeit des Löwen, dem Jemand einen Dorn aus der Klaue zog u. Diese Erscheinungen, die unsere thierfreundliche Zeit allzusehr erhoben hat, sind himmelweit verschieden von den Tugenden des freien Menschen, der Böses mit Gutem vergilt, der sich sogar für seine Feinde aufopfert, der in den schwersten Versuchungen des Fleisches lebenslänglich die Keuschheit bewahrt u. s. w. Hier zeigt sich wahre Freiheit, die gerade das Gegentheil von dem thut, was die Natur gebieterisch verlangt, und zwar mit dem vollsten, klarsten Selbstbewußtsein, nicht in der sinnlosen Verausgung einer Leidenschaft, nicht in blinder Wuth, die da mechanisch fortstreift, und ob sie auch zuweilen als Unnatur sich zeige, doch in ihrem Grunde nichts als Natur ist, dem Gesetze der Nothwendigkeit unterliegend.

selbst verschiedene Wesen sind. *) Denn was ist so verschieden und einander gerade entgegengesetzt, als: frei und nothwendig — sich selbst bestimmen und getrieben werden — wollen und müssen? Darum steht die Behauptung fest: Geist kann in Ewigkeit nicht Natur werden oder sein, und Natur ist und wird in Ewigkeit kein Geist. Denn wie könnte das Freie nothwendig werden, ohne aufzuhören frei zu sein? Und wie könnte das Nothwendige zugleich frei sein? Fürwahr! Geist ist nicht Natur, auch keine veredelte Natur; und Natur ist nicht Geist, auch kein entedelter Geist. —

Diese überaus wichtige Wahrheit, auf der unsere Menschenwürde beruht, ist auch dem gesunden Hausverstande so klar, daß man häufig aus dem Munde des Volkes hört: »Man soll Mensch und Thier nicht vergleichen.« — Unser Leib läßt allerdings einen Vergleich mit dem Körper der Thiere zu; denn er ist, wie bei diesen, ein Antheil der Natur, der dem Gesetze der Nothwendigkeit untersteht. Aber der Geist, durch welchen unser Leib belebt wird, macht den Menschen über das Thier ohne Vergleich erhaben, weil er durch den Geist ein freies, persönliches Wesen ist. — Zwar kann der Mensch durch den Mißbrauch seiner Freiheit, durch die fortgesetzte Sünde, dergestalt in die Natur versinken, daß er in seinen Handlungen von thierischen Lüsten blind getrieben, gleichsam mechanisch und nothwendig das Böse thut, woran er sich gewöhnt hat. In dieser Beziehung sagt man sprüchwörtlich: die Gewohnheit sei eine zweite Natur. Kläglich ist die Schilderung, die über diesen Zustand Augustinus nach eigener Erfahrung in seinen Selbstbekenntnissen macht: »Ich seufzte, schreibt er, da ich mich gefesselt sah, nicht mit fremden Banden, sondern von meinem eigenen eisernen Willen. Aus meinem sündhaften Willen entstand die Begierlichkeit, und da ich der Begierlichkeit fröhnte, bildete sich die Gewohnheit, und da ich der Gewohnheit nicht widerstand, wurde daraus eine Nothwendigkeit.« Wohl eine tiefe Erniedrigung, eine entsetzliche Schmach des freien Menschen, über welche der Psalmist klagend ausruft: »Der Mensch, da er in Ehren war, hat es nicht verstanden; er hat sich den unvernünftigen Thieren gleich gestellt, und ist ihnen ähnlich geworden.« (Ps. 48.) Desungeachtet bleibt dem durch eigne Schuld so tief gefallenem Menschen immerhin die Freiheit, durch welche er von dem Falle sich erheben

und die Gewalt der Gewohnheit und Natur durch die höhere Macht des Geistes überwinden kann. Zeugniß dafür gibt uns der erwähnte Augustinus durch die Heiligkeit seines spätern Lebens. *)

Ueberdies, wie heidnische und christliche Weise oft bemerkt haben, erinnert den Menschen die eigenthümliche Gestalt seines Leibes selbst, daß ihm etwas Höheres innewohne, wodurch er über alle andern Mitbewohner der Erde erhaben ist. Also ruft Laktantius: »Zeigt nicht der Wuchs unseres Körpers und die Bildung unseres Angesichts, daß wir nicht den vernunftlosen Thieren gleichen? Die Natur der Thiere neigt sich zum Boden und zur Nahrung, und hat mit dem Himmel nichts gemein, zu dem sie nicht aufblicken; der Mensch aber wird durch seine aufrechte Stellung, durch sein nach Oben gerichtetes Antlitz zur Betrachtung der Welt aufgefordert, er theilt mit Gott seine Bildung, und die Vernunft erkennt die Vernunft.« (Instit. div. 1, 5.) In demselben Sinne und noch kraftvoller schreibt der h. Ambrosius: »Alle Arten von Land- und Seethieren hat die Natur auf den Bauch gelegt, so daß einige auf dem Bauche fort kriechen, andere, obwohl von Füßen unterstützt, doch gesenkt einhergehen, und so mehr an den Boden geheftet, als frei erscheinen, da sie keine Kraft und Geschicklichkeit haben, sich aufrecht zu erhalten. Sie suchen ihre Nahrung auf dem Boden, und folgen bloß der Lust des Bauches. Hüte dich, o Mensch, nach Art der Thiere dich zu krümmen! Betrachte die Gestalt deines Leibes, und eigne dir die Schönheit an, welche zu deiner erhabenen Kraft stimmt. Warum denkst du Tag und Nacht nur an das Essen und genießest Irdisches, wie die Thiere? Warum bist du den körperlichen Reizen ergeben, und entehrest so dich selbst, indem du dem Bauche und seinen Begierden fröhntest? Warum beraubst du dich der Vernunft, die der Schöpfer dir gegeben? Warum machst du dich den Thieren gleich, von denen Gott dich geschieden haben wollte.« (Hexaem. 6, 3.)

*) Der roheste, thierähnlichste Mensch kann gewissermaßen zu einem Engel sich heranbilden, weil er, wie die Engel, einen Geist mit Vernunft und Freiheit hat. Kann aber auch das Thier, sei es auch das zahmste und verständigste, zur menschlichen Cultur emporsteigen? Vor einem Jahre erschien ein Buch, worin in allem Ernste der thierfreundliche Vorschlag gemacht wurde, die große Klust, die bisher zwischen der Menschen- und Thierwelt gähne, auszufüllen, und das liebe Vieh auf eine höhere Stufe der Bildung zu erheben, damit es dem Menschen, seinem talentirteren Bruder, allmählich näher rücke. O des Wahnsinns! Ist auch der wesentliche Unterschied nicht klar, der zwischen zähmen, abrichten, dressiren und erziehen, bilden, cultiviren ist? Jenes ist mechanisch, dieses geistig, jenes geht nach Nothwendigkeit vor sich, dieses in der Freiheit. — Ist Verstand (den auch das Thier hat) dasselbe mit Vernunft? Ist Bewußtsein, Willkühr dasselbe mit Selbstbewußtsein, Freiheit? Ist Natur dasselbe mit Geist? — Die Klust, die ihr ausfüllen wollet, hat der Schöpfer gemacht, der Geist und Natur als zwei verschiedene Wesen geschaffen hat, die in ihrem Leben zwar ein Füreinander, aber kein Untereinander, eine Verbindung, aber keine Vermischung zulassen.

*) Erscheinung ist die Wirkung von Etwas, das erscheint, von einem Sein, das sich in bestimmter Weise offenbart. Verschiedenartigen, ja entgegengesetzten Erscheinungen muß auch ein verschiedenes Sein zu Grunde liegen. Dieses zu Grunde liegende, die Erscheinungen bewirkende und erklärende Sein heißt in der philosophischen Sprache Substanz, Wesen. Die Doppelreihe der Erscheinungen am Menschen, die theils den Charakter der Freiheit, theils den der Nothwendigkeit an sich tragen, fordert die Anerkennung von zwei Substanzen oder Wesenheiten im Menschen, nämlich von Geist und Natur (Leib.)

Ueber das Vermögen und die Vermächtnisse der Sekulargeistlichkeit.

(Schluß.)

Wie ersichtlich, ist in allen diesen Citaten der Grundgedanke klar ausgeprägt, das kirchliche Einkommen sei zu guten Zwecken zu verwenden und der Geistliche sei zur Mildthätigkeit verpflichtet; daß aber dieses Gesetz nicht erequirt wird, liegt die Ursache darin, daß dessen Beobachtung und Uebertretung äußerlich nicht immer erkennbar ist; deswegen bleibt auch die Art und Weise, in welcher der Geistliche diesem Gesetze Rechnung zu tragen hat, seinem innern Forum überlassen. Die nachstehenden Punkte jedoch dürften allgemeine Geltung haben:

1. Der Secularclerus soll seine Revenüen allererst zum eigenen standesgemäßen Lebensunterhalt, zur Nahrung, Kleidung, Wohnung, Bedienung, literarischen Ausbildung, Hospitalität, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit u. s. w. verwenden, damit er nicht, müßte er für seinen Lebensunterhalt ängstliche Sorge tragen, in seinen Berufspflichten oder in seiner Ausbildung hintangehalten werden würde. Ueber die objective Gültigkeit dieses Satzes werden wohl keine Zweifel obwalten; worin jedoch die standesgemäße Sustentation des Clerus bestehe, wird man sich nicht leicht einigen und es dürfte sonder Zweifel großen Schwierigkeiten unterliegen, zwischen dem Zuviel und Zuwenig die richtige Mitte zu treffen. Einstimmig jedoch ist die Forderung der Kirchenkanonen, daß man in seinem Haushalte, an seinem Tische und in seiner ganzen Lebensart die gehörige Frugalität und Simplicität beobachte. „*Domus tua simplex sit, sagt das Memoriale vitae sac., necessariis non careat, superfluis vacua sit. Clamet ingredientibus: satis morituro.*“ Und der angezogene c. 1. sess. 25. de ref. sagt: „*Quapropter exemplo patrum nostrorum in concilio Carthaginiensi non solum jubet, ut modesta suppellectili et mensa, ac frugali victu contenti sint, verum etiam in reliquo vitae genere ac tota ejus domo caveant, ne quid appareat, quod a sancto hoc instituto sit alienum, quodque non simplicitatem, Dei zelum ac vanitatum contemptum praeserferat.*“

Wollte man also zu Schwelgereien und Ueppigkeiten der Tafel, zum Luxus im Haushalte, zur Eitelkeit in der Kleidung, zu hohen Spielen u. s. w. die geistlichen Einkünfte verwenden, so würde man den Kirchenvorschriften schnurstracks entgegen handeln, und sich an dem Gebot der christlichen Mildthätigkeit schwer versündigen. »Wer dem Altare dient, sagt der h. Bernhard, ist würdig, daß er vom Altare lebe. Es wird dir also gestattet, wenn du recht dienest, daß du vom Altare lebest, nicht aber, daß du vom Altare schwelgest, daß du auf dem Altare stolzeest, dir goldene Zäume anschaffest, gestickte Sättel, versilberte Sporen u. d.« —

Ich weiß, manche meiner Mitbrüder werden denken, in unsern Tagen sei nicht zu besorgen, daß der Geistliche einen übertriebenen Aufwand machen oder einen eiteln Gecken spielen möchte, seine Lage ist ohnehin so prekär, sein Einkommen so in Frage gestellt, daß er des Nothwendigsten wegen in große Verlegenheit gerathen wird. Ich verkenne nicht das Gewicht dieses Einwurfes, und stelle mir vor so manchen selbstständigen Seelsorger in großer Bedrängniß, lebe aber dabei doch der festen Ueberzeugung, daß der Geistliche, der seinen Pflichten gewissenhaft nachkommt, trotz der ungünstigen Zeitverhältnisse noch immer seinen, wenn auch kargen Lebensunterhalt finden wird. Der Ausspruch unseres Heilandes: *Dignus est operarius cibo suo, Matth. 10, 10.* wird sich sicherlich auch in unseren Tagen bewahrheiten.

2. Was über die Kosten des standesgemäßen Lebensunterhaltes übrig bleibt, soll theils auf die Bedürfnisse der Kirche und Schule, theils auf die Unterstützung der Armen, je nach dem Maße der größern Dürftigkeit auf der einen oder andern Seite verwendet werden. Unter die Bedürfnisse der Kirche rechnet man alles, was entweder die eigene Kirche, wo man Priester ist, oder eine andere mittellose Kirche, oder die Kirche im Allgemeinen und insbesondere die Diocese zur Förderung des Reiches Gottes auf Erden und zur anständigen Abhaltung des äußern Gottesdienstes in naher oder in weiterer Beziehung benöthigt, es sei dann zur Ausschmückung der Kirchen, zur Verbreitung der Religion, zur Beförderung der Schulen und des Unterrichtes und nach der klaren Forderung des Concils von Trient ganz besonders zur Unterstützung der bischöflichen Seminararien.

Zu den Armen gehören vorzugsweise die Pfaarsarmen, denen man verschiedenartig seine Mildthätigkeit erweisen kann: durch Geldspenden, durch unentgeltliche oder wohlfeilere Verabreichung von Viktualien, Verbreitung guter Volkschriften, Beförderung gemeinnütziger Anstalten u. s. f.; ferner auch Anverwandte, vorzüglich Eltern und Geschwister, wenn sie mittellos sind. In unsern Zeiten completirt sich der Clerus größtentheils aus dem Bauern- und Handwerksstande, wie oft müssen sich die Eltern ihres letzten Pfennigs entäußern und die Geschwister bald da bald dort Abbruch erleiden, damit nur der Sohn oder Bruder seine Studien fortsetzen und vollenden könne. Deswegen ist es Pflicht der Dankbarkeit, vorzüglich nähern Verwandten werkhätige Hilfe zu leisten, und die Kirchenkanonen selbst haben dieß ausdrücklich ausgesprochen; nur darf man die Rücksichten der Billigkeit für andere Arme nicht außer Acht setzen und den Verwandten nicht etwa ein ausschließendes Monopol zukommen lassen. *)

*) Wie gewissenhaft viele Priester in dieser Beziehung zu Werke gehen, dazu möge der nachstehende Auszug aus dem Testamente des hochseligen Fürstbischöfes von Seckau, Roman Sebastian, einen Beleg geben. »Gegen meine Bluts- und Anverwandten glaube ich nicht verpflichtet zu sein, ihnen bedeutende Geldbeträge zuzuwenden; denn was mir als Erbschaft

Ueberhaupt gibt es eine Menge sittlicher und erhabener Zwecke, welche bald im größern bald im geringern Grade die Aufmerksamkeit und das Vermögen des Clerus in Anspruch nehmen. Das Proletariat mehrt sich ohnehin von Tag zu Tag, die milden Sammlungen werden immer häufiger, die wohlthätigen Anstalten erfordern ein ungeheures Capital und der besoldete Pfründner müßte oft in Verlegenheit gerathen, wollte er allen Anforderungen, die die Menschlichkeit und Dürftigkeit an ihn machen, Genüge leisten. Deshalb verwende Jeder sein Pfründen- und Clerikal-Einkommen nach bestem Wissen und Willen, nach den Forderungen des innern Richters und des Sittengesetzes und leuchte auch dießfalls den Laien mit einem schönen Beispiele voran; nicht auf kleinliche, niedrige Motive, nicht auf Verwandtschaftsgrade soll sich unser Wohlthun fußen, sondern wo die Noth am größten, wo am meisten Gutes gestiftet wird, dort ist der beste Verwendungsort des Kirchengutes.

Und will man billig sein und mit vorurtheilsfreien Augen einen Blick auf den Clerus werfen, so wird man gewiß nicht in Abrede stellen können, daß zu jeder Zeit sehr viele Geistliche auch in dieser Beziehung den Kirchengesetzen strenge nachgekommen und im kirchlichen Sinne ihr Einkommen verwendet. Die vielen Spitäler und Zufluchts Häuser jeder Art für Kranke, Arme und Waisen, wer hat sie gebaut? Die mannichfachen ehrwürdigen Stiftungen, wo die Jugend Unterricht, das Alter Versorgung und die Frömmigkeit Zuflucht findet, wer hat sie hervorgerufen? Die prächtigen Münster mit ihren hoch in die Lüfte ragenden Thürmen, die kostbaren Parimente und theuren Gefäße zum Gebrauche des Gottesdienstes, wer hat sie hergestellt? Die Geschichte hat aufgezeichnet die großen Opfer, die der fromme Laienstand hergegeben, sie beweiset aber auch, daß sich der Clerus seit jeher am meisten daran betheiliget. Mit Uebergehung aller anderen Thatsachen erinnere ich bloß an die großartige, erst in der neuesten Zeit ins Leben getretene Stiftung des Aloisianums zu Laibach, womit sich der gegen-

wärtige Fürstbischof ein unvergängliches Denkmal setzte. Ich erinnere an den von den politischen und kirchlichen Wurzelmännern so hart angefochtenen seligen Fürstbischof von Seckau. In den benachbarten Diöcesen ist es hinlänglich bekannt, wie wohlthätig er gegen die Armen gewesen, welche bedeutende Summen er für das Zustandekommen der verschiedenen klösterlichen Institute, für das Knabenseminar, die Abhaltung der Exercitien u. s. w. verwendet, in Graz aber entblödet sich die massiv-rohe Redaction des Herold zu fragen, wo sein enormes Vermögen hingekommen? *Oculos habent et non vident!*

Indessen, mag auch der Geistliche mit seinen Revenüen ganz kanonisch verfahren, seines sämmtlichen Vermögens kann er sich doch nicht bei seinen Lebzeiten entledigen; hiemit entsteht die weitere Frage, wie er sich bei Verfassung letztwilliger Anordnungen zu benehmen habe?

Bis in das zwölfte Jahrhundert hatte sowohl das kirchliche als weltliche Recht den Geistlichen alle Befugniß abgesprochen, mit dem im geistlichen Amte erworbenen Vermögen letztwillige Anordnungen zu treffen; und starb demnach ein Geistlicher, so fiel sein ganzer Verlaß, so lange das gesammte Kirchenvermögen noch ungetheilt unter der unmittelbaren Verwaltung des Bischofes stand, dem in jeder Kirchenprovinz bestehenden gemeinschaftlichen Fonde, nach dessen geschehener Vertheilung aber der besondern Kirche anheim, wo der Verstorbene bei Lebzeiten fungirte. Ausgenommen war das Patrimonialvermögen, über das man jederzeit frei und ungehindert testiren konnte; entstand jedoch ein Streit oder Zweifel darüber, so sprach die Vermuthung immer zu Gunsten der Kirche, das Gegentheil mußte rechtskräftig erwiesen werden.

Erst Papst Alexander III. machte die Begünstigung, daß Geistliche in der Krankheit von dem in beweglichen Sachen vorhandenen kirchlichen Erwerbe etwas als Almosen denjenigen, die sie im Leben bedient, und den Armen letztwillig hinterlassen könnten; und diese Verfügung war die Veranlassung, daß Geistliche Testamente zu machen anfangen. Anfangs zwar mußten ihre Testamente jedesmal vom Diöcesanbischöfe bestätigt werden, sonst hatten sie keine Gültigkeit; und daß die Bischöfe in der Regel nur Vermächtnisse und Legate zu frommen Zwecken aufrecht hielten, läßt sich leicht denken. Bald jedoch entfiel auch diese und jedwede andere Beschränkung und bereits zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts war der Secularclerus im vollen, unbestrittenen und von der Kirchenversammlung zu Kostnitz bestätigten Rechte, mit seinem gesammten Vermögen freie, letztwillige Dispositionen zu treffen. Daß diese Berechtigung so leicht erworben wurde, und so wenig Widersacher fand, mögen mehrere Ursachen beigetragen haben, in deren Detailirung ich mich hierorts nicht einlassen will; ein Hauptgrund wird wohl dieser gewesen sein, daß man dadurch einestheils dem damals grassirenden, so übel berücktigten

von meinen Eltern zufiel, habe ich ohnehin an sie überlassen, und was ich als Priester erworben habe, muß ich nach den Canonen als Kirchengut ansehen. — Es kann sein, daß mein Benehmen gegen die Verwandten den Schein der Härte hatte, weil ich sie weder in meinem Hause noch nahe um mich haben wollte; allein ich glaubte die Gefahren und betrübenden Folgen des Nepotismus nur durch diese scheinbare Strenge vermeiden zu können. Demungeachtet habe ich die Aermern dieser Verwandten jährlich mit Geld unterstützt und will auch in meinem Testamente auf sie nicht vergessen. Und damit Niemand daran Aergerniß nehme, erkläre ich, daß, als ich Bischof geworden bin, ich etwas mehr als 10,000 fl. C. M. im Vermögen hatte, zu welcher Barschaft ich als Professor gekommen bin, und besonders dadurch, daß durch ein mir sehr günstiges Ereigniß ich Staatspapiere kaufte, die später im Werthe sehr stiegen und so mein Vermögen um die Hälfte vermehrte. Diese 10,000 fl. sind daher nicht im strengen Sinne Kirchengut, und inwieferne ein Mensch sagen darf, daß er ein Eigenthum hat, glaube ich über einen Theil dieser Gulden zu Gunsten armer oder auch solcher Verwandten verfügen zu dürfen, die ihrer größern Familie wegen relativ dürftig sind, und denen einige Unterstützung sehr wünschenswerth ist u. s. w. A. d. E.

Spolienrechte am leichtesten Einhalt thun zu können wähnte, andertheils aber auch die Sonderung des Kirchen- und Patrimonialvermögens oft zu großen Streitigkeiten und Zerwürfniſſen Veranlassung gab.

Dadurch aber, daß man dem Sekularclerus die Besugniß leztwillige Anordnungen zu machen, einräumte, ist das alte so oft und oft erneuerte, durch allgemeine und Partikular-Synoden, durch die h. Väter und Päpste eingeschärfte Kirchengebot, das Kirchengut sei zu frommen Zwecken zu verwenden, keineswegs aufgehoben, es besteht im Gegentheile noch immer in seiner ursprünglichen Gestalt, und der Geistliche soll sich bei Abfassung der Testamente an dieselben Grundsätze halten, die oben in Bezug auf die Verwendung des Kirchenvermögens bei Lebzeiten des Pfründners entwickelt worden sind, und diese Abfassung überhaupt so geeigenschaftet sein, daß man darüber Gott und seinem Gewissen Rechenschaft zu geben vermag. Hiemit sollen auch bei Fertigstellung leztwilliger Verfügungen vorzugsweise die Armen, Kirchen und Schulen nach dem Verhältnisse ihrer Dürftigkeit und mit Berücksichtigung der subjectiven und objectiven Lage des Testators in Betracht gezogen und mit Schenkungen bedacht werden.

Aus dem Vorausgegangenen ergibt sich auch die Folgerung, daß es weder schicklich noch rätlich sei, Haushälterinnen oder Wirthschafterinnen zu Universalerbinnen einzusetzen. Ihnen ein Geschenk oder Legat als Belohnung für eine langjährige treue Dienstleistung auszusprechen, hat schon Alexander III. als billig erkannt und erlaubt, aber ihnen das ganze Vermögen oder den größten Theil desselben einzuantworten, dürfte man nur in den seltensten Fällen vor Gott und dem innern Gerichte verantworten können.

Zudem setzt man seinen Ruf und seine Ehre, so wie die Ehre des ganzen Standes übler Nachrede, allerhand Glossen und Verdächtigungen aus, selbst der Gefahr, Aergerniß zu veranlassen, gibt man sich Preis, denn die Welt schauet mit Argusaugen auf den Priesterstand, der geringste Verdacht ist oft die Grundlage der schwärzesten Berunglimpfungen; und weiß man auch nichts Ehrenrühriges, so munkelt man doch im Stillen bald das bald jenes, folglich die Klugheit einen derartigen Schritt jedenfalls widerrathen muß.

Ebenso kann man in Anschlag bringen, daß auch die Ehre der sonst vielleicht unbescholtenen Haushälterin durch eine solche Anordnung einen starken Stoß erleidet, und die Erfahrung lehrt, daß man solche Personen nicht gerne in Dienst nimmt; sind sie auch übrigens moralisch, so kann man sich doch einer gewissen Scheu vor ihnen nicht erwehren und man behilft sich lieber mit Andern, wenn sie auch in Beziehung anderer Eigenschaften tiefer stehen.

Ferner darf man nicht unerwähnt lassen, daß Wirthschafterinnen, die zu Universalerbinnen eingesetzt worden, von den Angehörigen des Verstorbenen und

selbst von andern nicht interessirten Individuen gewöhnlich mit scheelen Augen angesehen, verfolgt und mit Flüchen und Schimpfworten belegt werden. Wie oft entstehen unter ihnen Zwistigkeiten, Feindschaften und Prozesse, und ein gieriger Land-Hai verschlingt nicht selten den ganzen Nachlaß. Daß endlich solches Vermögen, welches widerrechtlich den Armen, Kranken und Waisen entzogen wird, kein Gedeihen habe und keinen Segen bringen könne, scheint mir eine ausgemachte Wahrheit, und auch das Volk hat sich darüber sein Urtheil gebildet und dasselbe in so manchen Sprichwörtern hinterlegt. „Non licet nobis pecuniam mittere in corbonam, quia pretium sanguinis est.“

Die Staatsvorschriften lasse ich unberücksichtigt, theils deswegen, weil sie in den Bereich der Frage nicht einschlagen, theils weil der Priester in Collisionsfällen immer den Kirchenvorschriften Rechnung tragen muß. — St. Andrea 1849.

Jos. Rosmann.

Toleranz und Intoleranz, Glaube und Unglaube.

III.

Unter dieser Aufschrift erschienen bereits zwei Aufsätze in der Raibacher Kirchenzeitung v. J. Nr. 24. u. 26.

Nachdem im ersten Aufsätze dargelegt wurde, wie der Verfasser des Artikels: »Ueber Religionsverschiedenheit« die Menschheit, respective die Deutschen, über wahre Toleranz belehren will, machte ich im zweiten Aufsätze den gewiß richtigen Schluß, daß derselbe Verfasser den religiösen Indifferentismus im weitesten Sinne und Umfange lehre und anempfehle; nämlich einen solchen Indifferentismus, der nicht nur allen christlichen Confessionen gleichen Rang, gleiche Güte und Würde zusagt, sondern, wie es in der weitern Abhandlung ersichtlich wird, einen Indifferentismus, der jeder monotheistischen Religion, sobald ihr höchster Zweck die Sittlichkeit ist, gleiche Würde, gleichen Rang und gleiche Güte zuerkennt; ja einen Indifferentismus, der auch die jüdische Religion für nicht geringer und schlechter hält, als die christliche.

Wir haben nun im zweiten Aufsätze dargelegt, daß die Religion des Menschen nicht Selbstzweck ist, aber auch die Sittlichkeit nicht höchster Zweck desselben sein kann, sondern eben nur Gott es ist, durch den der Mensch sein Sein und Dasein hat; zugleich aber auch bemerkt, daß der Mensch diesen höchsten Zweck erreicht hat, wenn die innerste Einigung seines Willens mit dem göttlichen eingetreten ist; daß aber, um diese innigste Einigung zu bewerkstelligen, von Seite des Menschen erste Bedingung ist: die freie Anerkennung seiner Abhängigkeit von Gott.

Der Mensch jedoch hatte sich durch den Mißbrauch seiner Freiheit entzweit mit Gott und sich; denn er

machte nicht Gott zum Inhalte seines Denkens, Fühlens und Handelns — er verkehrte die ewige göttliche Ordnung, hob durch seinen Ungehorsam das Grundverhältnis auf, das zwischen ihm, dem Geschöpfe, und Gott, dem Schöpfer, bestand — mit Einem Worte: der Mensch that das Böse — die Sünde.

Er, der wohl den Zusammenhang mit Gott zerriß, die innigste Einigkeit seines Willens mit dem göttlichen aufheben konnte — der Mensch, der aus dem Zustande der Unschuld in jenen der Schuld kommen konnte, vermochte nicht mehr aus eigenen Kräften die Schuld in Unschuld umzuwandeln — das Leben in Gott neu anzuknüpfen.

Die Unruhe und der Unfriede im Innern des Menschen, das Bewußtsein der Schuld und des Zwiespaltes, deren sich der Mensch nicht mehr entledigen konnte, und die Furcht vor der erzürnten Gottheit, bewirkten den Ursprung der bei allen Völkern üblichen zahllosen Opfer.

Doch alle diese zahllosen Opfer, die man der Gottheit zur Sühne darbrachte, vermochten den innern Zwiespalt im Menschen nicht aufzuheben.

Die Unruhe und der Unfriede auch nach dargebrachten Opfern, führten die Heiden noch mehr zur Erkenntnis des eigenen Unvermögens, den innern Zwiespalt aufzulösen; erzeugten aber eben dadurch das tiefe Gefühl einer unendlichen Sehnsucht nach etwas Besserem — Sehnsucht nach einer höhern Hilfe.

Diesem unglücklichen Bewußtsein, das sich im Heidenthume offenbarte, kam die Offenbarung im Judenthume entgegen, indem es viele Fragen löste und manche Sehnsucht stillte. Allein das Judenthum konnte die Welt mit dem nicht beglücken, was es selbst nur in der Weissagung und Verheißung besaß.

Das Judenthum versprach das mit Gewißheit, was das Heidenthum verlangte, aber die Erfüllung dessen ist das Christenthum.

Ja das Christenthum, als das Werk des Gottmenschen, erscheint uns vor Allem, wie es sehr schön Dr. Staudenmaier sagt: »als Auflösung der ungeheuren Dissonanz des geistigen Lebens der alten Welt in die Harmonie des Einen, wahren, göttlichen Lebens.« *)

»Das ganze Alterthum war eine große ungeheure Dissonanz, eine unaufgelöste Disharmonie, die nach ihrer Auflösung verlangte. Die harmonische Auflösung derselben war das Christenthum. Der Geist will zurück zur Unschuld, zur Reinheit eines unentweihten Herzens, zur einfachen Weisheit des Kindes Gottes. Die längstersehnte Gestalt aber, in der das Göttliche erscheinen sollte, war die menschliche, in welcher jetzt der Gottmensch als die sich offenbarende Gottheit austrat, zugleich aber auch der Welt heiland und Erlöser. Der Geist schien das Nahen die-

»ses Gottes zu fühlen, und hob voll unendlicher Sehnsucht seine Schwingen nach ihm und seinem belebenden himmlischen Lichte.« *)

Diese harmonische Auflösung des großen Gegensatzes und des ungeheuren Widerspruches, war zunächst in der Person des Erlösers gegeben, der als Gottmensch — mit Ausnahme der Sünde — das Menschliche und Endliche mit dem Göttlichen und Ewigen lebendig vereinigte. Und dieser im Judenthume verheißene und in der Fülle der Zeit gesandte Erlöser ist in Jesu Christo erschienen, und die Erlösung, die das Heidenthum sehnlichst erwartete und das Judenthum gewiß versprach, hat er in der That vollbracht.

Jesu Christus, in dessen Person wahrhaft Göttliches und wahrhaft Menschliches, die Sünde ausgenommen, sich lebendig vereinigte, und das Urbild des Menschen sich in Ihm wieder rein, heilig, vollkommen darstellte, vollbrachte die Erlösung, indem Er durch seine Lehre ein neues höheres Bewußtsein in die Menschheit brachte, durch sein weitüberwindendes ideales Beispiel sittlicher Vollkommenheit unserm Geiste und Leben wieder die Richtung zur heiligen Mitte des wahrhaftigen Lebens bezeichnete, und durch seinen vollendeten vollkommenen Gehorsam bis zum Tode am Kreuze die Schuld des Menschengeschlechtes sühnte, da der Vater in Ihm — dem Gottmenschen, die Menschheit ansah.

Durch diesen vollendeten Gehorsam, den Christus in seinem ganzen Leben — in seiner ganzen ungetheilten Thätigkeit nach dem Auftrage des Vaters, durch das Bestehen aller Versuchungen und die Bewährung in denselben und durch willige Uebernahme aller Leiden, die ihn trafen, bis zum Opfertode am Kreuze bezeugte, ist Er der Menschheit Mittler bei Gott geworden; seine objectiv vollbrachte Erlösung aber ein ewiger, nie versiegender Quell des Lichtes und der Gnade für Alle, die sich Ihm gläubig nahen.

In Christo und durch Christum, den Erlöser nähern wir uns Gott, feiern unsere Gemeinschaft und Vereinigung mit Gott, erhalten Gnade, haben wir das wahrhaftige Leben und erhalten das ewige Leben.

Damit uns Christus alles dieß werde, ist die Grundbedingung unsere wahrhafte und wirkliche Gemeinschaft mit Ihm. Nur in dieser Gemeinschaft wird seine That, sein Opfer und Verdienst, mit Einem Worte: seine Erlösung die unsere — wird seine objectiv vollbrachte Erlösung — zu unserer — subjectiven Erlösung.

In diese Gemeinschaft mit Christus kommen wir in untergeordneter Weise durch den lebendigen Glauben und durch das Gebet — in Verbindung mit diesen beiden aber auf reele Weise durch die heiligen Sa-

*) S. 288.

*) S. 205—206.

fragmente; vorzugsweise aber durch das große Sacrament der Communion — die heilige Eucharistie.

Ist nun Christus der von Gott der Menschheit gesandte Erlöser, ist Er der alleinige Quell des Lichtes und der Gnade, gelangen wir nur in Ihm und durch Ihn zur Gemeinschaft und Vereinigung mit Gott, so wird nach diesem wohl nicht mehr von mehreren wahren Religionen die Rede sein können, sondern eben nur von Einer, eben weil, so wie es nur Einen Christus, Einen Erlöser gibt, es auch nur Eine Wahrheit — Eine wahre Religion — d. i. Eine wahre Art und Weise, Gott zu erkennen, zu verehren und ihm zu dienen, und somit auch nur Eine Religion, die den Menschen befehligt, ihn der Früchte der Erlösung theilhaftig machend, geben kann. Die Religion also, welche Christus lehrt, ist Christi Religion — ist christliche Religion im strengsten Sinne. Sie würde aber aufhören Christi Religion — die christliche Religion zu sein, wenn sie nicht den ganzen Christus lehrte.

Christus ist Einer — ein Ungetheilter; seine Religion somit Ein Ganzes — Ein Ungetheiltes, weil Er ihr Inhalt, ein Ungetheiltes — Einer ist. Die christliche Religion bleibt aber nur insofern Christi Religion und führt den Menschen zu Christus, dem Erlöser, und macht denselben der Erlösung theilhaftig, inwiefern sie den ganzen Christus lehrt mit all seiner Lehre, seinem ganzen Leben und seinem sämmtlichen Wirken in der Menschheit. Die christliche Religion würde also offenbar aufhören, Christi wahre Religion zu sein, wenn sie seine Lehre, sein Leben und Wirken in der Menschheit verkürzen würde. Denn so wie Christus Einer — ein Untheilbarer ist, so ist auch alles, was Er lehrte, wirkte und that, Ein Ganzes — ein Untheilbares. Wenn somit der obengenannte Verfasser in der Wiener Zeitung meint, daß nur die Moral der Kern jeder, also auch der christlichen Religion, der Glaube der positiven Dogmen aber nur Nebensache, und nur so lange nützlich und nothwendig sei, als die Verstandesbildung der Menschen noch nicht fortgeschritten, die Menschen noch nicht aufgeklärt und geistig und sittlich reif geworden sind, so geht er dadurch den Weg, die christliche Religion zur entchristlichen — Christi Religion zur Nicht-Christi Religion zu machen.

(Fortsetzung folgt.)

Kirchliche Nachrichten.

Coblenz, 4. März. Der Hochw. Herr Bischof Dr. Wilhelm Arnoldi von Trier ist gestern nach Köln abgereist, wo er mehrere Tage verweilen wird. Wie man mit Bestimmtheit versichert, findet in diesen Tagen in dem Hause des Hochw. Herrn Erzbischofs Johannes v. Geißel eine Versammlung der Rheinischen Bischöfe statt, in welcher wichtige Angelegenheiten besprochen wer-

den sollen. Unter Andern sagt man, daß die Abhaltung von Diöcesansynoden als eine baldmöglichst einzuführende Angelegenheit dort berathen werde, und man will aus sicherer Quelle wissen, daß der Hochw. Bischof von Trier demnächst die Geistlichkeit der Diocese zu einer vorläufigen Besprechung um sich versammeln werde.

Wien. Zur allgemeinen Freude hat Canonicus Dr. Veith am ersten Fastensonntage die Kanzel in der Pfarrkirche am Hof bestiegen, und läßt in seinen Fastenvorträgen den Wienern die Schärfe seines zweischneidigen Wortes fühlen. Nach seinem Vorbilde wirkt auch der durch und durch katholisch gesinnte niedere Clerus; und die verschiedenen Kirchen werden auffallend stark besucht.

Regensburg, 11. März. Nach einem zu Ende vorigen Monats ausgegebenen Hirtenbriefe unseres Hochwürdigsten Herrn Bischofes werden wir im Juni d. J. eine Diöcesansynode haben. Die Priester werden schon jetzt eingeladen, ihre Wünsche, Anträge und Vorschläge bis künftige Ostern vorzulegen.

Prag, 8. März. Am 7. d. M. um 4 Uhr Nachmittag, wurden die irdischen Ueberreste des Fürsterzbischofes mit großer Feierlichkeit in die Gruft gebracht. — Wir hoffen von dem erbarmenten Gott und von der Güte unseres frommen Kaisers die möglichste Verkürzung unseres Waisenzustandes. Die Sache hat selbst eine furchtbar ernste Seite; denn es sind Strebungen thätig, eine Volkswahl geltend zu machen, und eine solche Wahl hebt durch bekannte Ränke, wie alle Gründe zur Besorgniß vorhanden sind, einen Hufstien auf den erzbischoflichen Stuhl, oder zum Mindesten eine Creatur, welche der Volksgunst zu schmeicheln verbunden sein wird.

In der Nacht, als der Erzbischof starb, wurde ein bedeutender Diebstahl in der Domkirche verübt.

Gratz, 14. März. Der hochwürdigste Herr Bischof von Agram wurde unlängst in einer hiesigen Zeitschrift beschuldigt, in seinem lateinischen Hirtenbriefe gesagt zu haben, daß »jeder Priester, der ein Freund dieses Jahrhunderts ist, ein Feind Gottes sei«. So übersetzte man nämlich die aus dem Briefe des h. Jakobus citirte Stelle: *Quicumque voluerit amicus esse hujus saeculi, inimicus Dei constituitur.* (Jac. 4, 4.) Der treffliche Uebersetzer hat gewiß nicht bei den Jesuiten studirt, so wenig als Jener, der in einer Wallfahrtskirche Steiermarks auf einem Denksteine die Worte: *Virgo Deipara* lesend, ausrief: »Sehet, wie die Geistlichen die Marianische Andacht übertreiben! Da steht es ja: »Die gottgleiche Jungfrau!« —

Personal-Veränderungen.

In der Lavanter Diocese.

Hr. Joseph Altmann wurde Provisor der durch den Tod des Priesters Hrn. Smelial erledigten Pfarre Pöltschach. Hr. Valentin Letschnik wurde Defizient; Hr. Joseph Redlein Kaplan zu Artitsch, Hr. Franz Peer zu Stift Griffen.

In der Laibacher Diocese.

Am 10. März l. J. starb in Laibach der Herr Abbé Paul Eloson, vormaliger Ehrendomherr zu St. Martin in Lüttich.